

Reglement zur Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrats im Internet (BVR)

Vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Februar 2015)

1. Zweck

Dieses Reglement dient der Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips und dem Datenschutz im Bereich der Beschlussfassung des Stadtrats.

2. Klassifizierung der Stadtratsbeschlüsse

Stadtratsbeschlüsse werden als

- öffentlich
- nicht öffentlich
- vorläufig nicht öffentlich

klassifiziert.

3. Öffentliche Stadtratsbeschlüsse

Stadtratsbeschlüsse sind öffentlich, sofern sie nicht explizit anders klassifiziert werden. Diese Beschlüsse werden auf der Website der Stadt Adliswil www.adliswil.ch in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Zusätzliche Publikation liegt im Ermessen des Stadtrats.

4. Nicht öffentliche Stadtratsbeschlüsse

Nicht veröffentlicht werden Stadtratsbeschlüsse, wenn der Veröffentlichung überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, namentlich:

Art des Beschlusses	Begründung der Nichtöffentlichkeit
1. Personalgeschäfte	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
2. Rechtsmittelentscheide	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
3. Staatshaftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
4. Liegenschaftenkäufe/-verkäufe des Finanzvermögens (Ausnahme Anträge an den GGR)	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)

5. (Bau-)Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen	vgl. Rechtsmittelentscheide
--	-----------------------------

5. Vorläufig nicht öffentliche Stadtratsbeschlüsse

Nicht öffentliche Beschlüsse des Stadtrats sind nachträglich zu veröffentlichen, sobald der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist.

6. Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gilt dieses Reglement analog.

7. Dokumente ohne Beschlusscharakter

In der Regel nicht veröffentlicht werden Dokumente ohne Beschlusscharakter, namentlich:

- Aktenauflagen
- Beilagen
- Orientierungen
- Protokollabnahmen
- Umfragen

8. Ausführungsrichtlinien und Umsetzung

Die Verwaltungsleitung erlässt die Richtlinie zur Verfassung von Stadtratsbeschlüssen im Sinne dieses Reglements. Der/die Stadtschreiber/in stellt die ordnungsgemässe Umsetzung dieses Reglements sicher.